

Aktenzeichen: 4 AZR 1143/78

LAG Nürnberg Urteil des BAG vom 10. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 551, § 41

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1143/78

2 Sa 157/76 Nürnberg

Verkündet am
10. Juni 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Juni 1981 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr.
Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter
Jahnz und Dr. Börner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 31. August
1978 - 2 Sa 157/76 - aufgehoben.

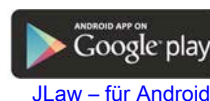
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. September 1946 als Angestellter in den Diensten des Beklagten. Zuletzt war er als landwirtschaftlicher Fachberater beim Landwirtschaftsamt F tätig. Mit der Klage hat der Kläger, der Vergütung nach VergGr. IV b BAT bezieht, die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Ausweislich der zu den Prozeßakten gelangten Vollmachtsurkunde (Bl. 5 der Vorakten) hatte der Kläger im Verfahren vor dem Arbeitsgericht u.a. auch dem Rechtssekretär Alfred S aus N Prozeßvollmacht erteilt. Dieser hat ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 3. Februar 1975 (Bl. 11 der Vorakten) den Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vertreten und einen Schriftsatz für ihn unterzeichnet.

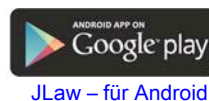
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 12.934,80 DM festgesetzt. Der Kläger hat gegen das arbeitsgerichtliche Urteil Berufung eingelegt. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vom 9. Mai 1978 wirkte ausweislich des Sitzungsprotokolls (Bl. 170 der Vorakten) der Rechtssekretär Alfred S als ehrenamtlicher Richter mit. Aufgrund dieser mündlichen Verhandlung erließ das Landesarbeitsgericht ein Urteil, in dem bei unverändertem Streitwert nach dem Klagebegehren entschieden wurde. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde auch von S unterschrieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt schon aus verfahrensrechtlichen Gründen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Mit Recht rügt nämlich die Revision das Vorliegen des absoluten Revisionsgrundes des § 551 Nr. 2 ZPO. Hiernach ist eine gerichtliche Entscheidung stets als auf einer Gesetzesverletzung beruhend anzusehen, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuches erfolglos geltend gemacht worden ist.

Diese Voraussetzungen sind, wie die Revision zutreffend ausführt, vorliegend erfüllt. Der Rechtssekretär S war nämlich in der Berufungsinstanz nach § 41 Nr. 4 ZPO von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, nachdem er in der ersten Instanz zum Prozeßbevollmächtigten des Klägers bestellt worden war und auch gegenüber dem Arbeitsgericht durch die Unterschrift unter einen Schriftsatz und die Wahrnehmung eines Termines als solcher tätig geworden ist, wobei für die Ausschließung vom Richteramt schon die bloße Bestellung als Prozeßbevollmächtigter ausreichend ist (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 41 Anm. 2 D; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 41 III 4). Unter diesen Umständen war S aus den zwingenden Rechtsgründen des § 41 Nr. 4 ZPO an der Ausübung des Richteramtes als ehrenamtlicher Richter in der Berufungsinstanz gehindert. Da er es gleichwohl in der mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts vom 31. August 1978 ohne Ablehnungsgesuch ausgeübt und das aufgrund dieser mündlichen Verhandlung ergangene berufsgerichtliche Urteil mitberaten und mitunterschrieben hat, hat er "bei der angefochtenen Entscheidung" im Sinne von § 551 Nr. 2 ZPO mitgewirkt.

Demgegenüber kann der Kläger nicht erfolgreich einwenden, der Beklagte hätte die mit der Revision erhobene prozessuale Rüge schon früher anbringen können. Dabei kann dahingestellt



Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.



Available on the
App Store
JLaw – für iOS